

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1849

326 (28.11.1849)

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 326.

Mittwoch den 28. November

1849.

Bekanntmachung.

Die Eintheilung des Landes in militärische Polizeidistrikte für die Dauer des Kriegszustandes betreffend.

Nr. 27807. In Gemäßheit Entschließung großherz. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 14911 wird der Korpsbefehl des königl. preuß. Generalkommandanten dahier vom 4. d. M. nebst der Order des königl. preuß. Kommandos des II. Korps der Rheinarmee vom 27. August d. J. mit dem Bemerkten, daß die darin enthaltenen Bestimmungen im Einverständnisse mit großherzogl. Ministerium des Innern getroffen worden sind, zur allgemeinen Nachachtung nachfolgend bekannt gemacht.

Die Amtsvorstände sind in den Fällen, in welchen diese mit den l. preuß. Kommandanten nach dem Korpsbefehl polizeiliche Verordnungen für ihren Amtsbezirk erlassen, als diejenigen Zivilkommissäre zu betrachten, von welchen der §. 6 des Gesetzes vom 9. Juni l. J. spricht.

In den Fällen, in denen polizeiliche Verordnungen für einen Komplex von Aemtern oder für einen Regierungsbezirk erlassen werden, werden dieselben von den großh. Regierungsdirektoren in Gemeinschaft mit den betreffenden königl. preuß. Distriktskommandanten erlassen.

Die großh. Aemter, beziehungsweise Amtsvorstände, werden zum pünktlichen Vollzuge dieser Vorschriften angewiesen und haben diese Verordnung auch in die Lokalblätter einrücken zu lassen, sowie auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen.

Die definitive Festsetzung der Distrikte wird nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 16. November 1849.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheintreises.

Kettig.

vdt. Neumann.

Abschrift

E. D. Karlsruhe, den 27. August 1849.

In Befolgung des in Abschrift zur Kenntnißnahme beigelegten Erlasses des königl. Oberkommandos vom 13. hujus bringe ich zunächst in Erinnerung, daß

I. nach §. 6 des großh. bad. Gesetzes vom 9. Juni d. J. während der Dauer des Kriegszustandes alle Bezirks- und Ortsbehörden im Großherzogthum Baden, die sich mit der Sicherheitspolizei und überhaupt mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu befassen haben, dem preuß. Militärkommandanten des Orts untergeordnet sind, und auch die Bürgerwehr, wo solche noch vorhanden, unter seinem Oberbefehle steht; daß in allen Bezirken, in welchen sich preussische Truppen befinden, die Militärbehörden die Sicherheitspolizei auch unmittelbar selbst handhaben, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Gemeinschaft mit den ihnen beigegebenen Zivilkommissären auch polizeiliche Anordnungen und Verbote erlassen, die Uebertretungen mit Festnehmung und mit polizeilicher Strafe bedrohen und diese durch die Civilbehörden vollziehen lassen, nach Umständen selbst vollziehen;

II. daß nach §. 5 des badischen Gesetzes vom 7. Juni 1848, wenn die Handlung, wegen welcher die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringern Strafe als mit Arbeitshaus von 3 Monaten bedroht ist, dieselbe, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von 14 Tagen Gefängniß bis zu 3 Monaten Arbeitshaus betroffen werden soll.

Demnach bestimme ich, daß

1) die höheren Militärbefehlshaber, bis zum Bataillonskommandeur einschließlich, an den Orten, wo keine Kommandanturen eingesetzt sind, in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde polizeiliche Anordnungen und Verbote, für den ganzen Amtsbezirk gültig, erlassen, die Uebertretungen mit Festnehmung und polizeilicher Strafe bedrohen und diese durch die Civilbehörde vollziehen lassen oder nach Umständen selbst vollziehen;

2) daß, wo niedrigere Militärbefehlshaber die einzigen Militärbehörden am Orte sind, diese zwar ebenfalls die Sicherheitspolizei unmittelbar zu handhaben und Verhaftungen vorzunehmen, die Verhafteten aber sogleich zur Verfügung des in dem betreffenden Amtsbezirk vorhandenen, ad 1 benannten höhern Militärbefehlshabers unter Meldung der Gründe zur Verhaftung zu transportiren haben.

3) Was den Erlaß der polizeilichen Anordnungen und Verbote in den einzelnen Amtsbezirken oder Ortsdistrikten, sowie die Androhung von Strafe gegen die Uebertreter anlangt, so ist (sub 1)

Seitens der Militärbefehlshaber ein möglichst gleiches Verfahren dadurch zu erzielen, daß diese Erlasse mit Zuziehung des großh. bad. Verwaltungsbeamten erfolgen. Ist dabei nicht Gefahr im Verzuge, so ist bei mit Strafe zu bedrohenden Verböten und nicht durch die bestehenden Vorschriften schon gerechtfertigten polizeilichen Anordnungen vorher, sonst gleichzeitig, behufs der Herbeiführung des Einverständnisses des Civilkommissärs an mich zu berichten.

4) Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach §. 2 des badischen Gesetzes vom 9. Juni 1849 während der Dauer des Kriegszustandes folgende Verbrechen:

- a. wer bewaffnet an einem Angriff oder Widerstande gegen die gesetzliche Autorität oder bewaffnete Macht, oder an einer unerlaubten bewaffneten Versammlung Antheil nimmt, oder sich auf dem Wege dazu, oder zu einem gewaltsamen Unternehmen befindet, oder wer
 - b. zu solcher Bewaffnung, oder solchem Waffengebrauch, oder überhaupt zu Hochverrath, Landesverrath oder Aufruhr auffordert,
 - c. Soldaten in irgend einer Weise zum Treubruch verleitet,
 - d. Anlagen macht, oder bestehende Anlagen zerstört, um militärische Bewegungen zu hindern,
 - e. den Anführern als Spion dient, oder die für die Wiederherstellung der Staatsordnung einschreitenden Truppen zu ihrem Nachtheil irre zu führen sucht,
- standrechtlich mit dem Tode, oder bei milderer Betheiligung mit Zuchthaus von 10 Jahren bestraft werden soll.

Derartige Verbrecher müssen also in allen Fällen verhaftet und den großh. bad. Untersuchungsbeamten zur standrechtlichen Bestrafung überwiesen werden.

Das königl. Kommando ersuche ich ergebenst, diese Bestimmungen den einzelnen Militärbefehlshabern zur Befolgung mitzutheilen, und dieselben anzuweisen, in den vorkommenden Fällen durch ein schnelles Verfahren nach diesen Vorschriften für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung Sorge zu tragen.

(gez.) Graf v. d. Gröben.

K o r p s - B e f e h l .

Karlsruhe den 4. November 1849.

Zur Regulirung der polizeilichen Jurisdiktion während der ferneren Dauer des Kriegszustandes im Großherzogthum Baden ist es erforderlich, die Verfügung vom 27. August d. J., welche nebst den großh. bad. Gesetzen und Verordnungen für das standrechtliche Verfahren in 10 Exemplaren für jede Division beifolgt, in einigen Punkten zu modifiziren, und bestimme in Bezug hierauf Folgendes:

1) In denjenigen Orten, in welchen besondere Kommandanten ernannt sind, handhaben dieselben nach §. 6 des bad. Gesetzes vom 9. Juni d. J. und nach §. 5 des bad. Gesetzes vom 7. Juni 1848 die Sicherheitspolizei im Einvernehmen mit dem Vorstande des betreffenden Bezirksamtes und erforderlichen Falls auch selbstständig. Sind jedoch neue polizeiliche Verordnungen zu erlassen, so geschieht dies nur in Gemeinschaft des Kommandanten mit dem Vorstande des betreffenden Bezirksamtes.

2) Der übrige Bezirk einer jeden Division ist dagegen durch das Kommando des Regtern nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse und der Anzahl der disponibeln Stabsoffiziere bei derselben in Distrikte (Polizeidistrikte) einzutheilen, davon jeder aus einer Anzahl Amtsbezirke zusammenzusetzen ist. Die sämtlichen Amtsbezirke eines jeden Divisionskommandos sind zu diesem Behufe umstehend angegeben. Für jeden solchen Polizeidistrikt ist ein Stabsoffizier als Befehlshaber zu ernennen, welcher, ebenso wie die ad 1 erwähnten Kommandanten in dem betreffenden Orte, die Sicherheitspolizei in seinem Distrikte im Einvernehmen mit den Vorständen der Bezirksämter und erforderlichen Falls auch selbstständig zu handhaben hat. Sind jedoch für einzelne Orte, für einen Amtsbezirk, oder für den ganzen Polizeidistrikt neue polizeiliche Verordnungen oder Verbote zu erlassen, so kann dies nur von dem Distriktsbefehlshaber in Gemeinschaft mit dem betreffenden Vorstande des Bezirksamtes und im letzteren Falle mit der betreffenden Kreisregierung geschehen. Von der Eintheilung eines jeden Divisionsbezirks in Polizeidistrikte sehe ich der Mittheilung unter Angabe der Namen der Amtsbezirke, aus denen jeder besteht, ebenso wie der Namhaftmachung des Befehlshabers eines jeden Distrikts und der demselben untergebenen Truppentheile, baldigst entgegen, um hiervon den badischen Civilbehörden Kenntniß geben zu können.

3) An denjenigen Orten, für welche keine bestimmte Kommandanten ernannt sind, in denen sich aber Truppen befinden, hat der älteste Offizier ebenfalls die Sicherheitspolizei zu handhaben, event. Verhaftungen vorzunehmen; die Verhafteten sind aber sogleich zur Verfügung des Distriktsbefehlshabers unter Meldung der Gründe zur Verhaftung zu stellen. Eine polizeiliche Strafgewalt steht demnach solchen Offizieren nicht zu.

4) Der Befehlshaber jedes Polizeidistrikts hat nach Bedürfniß mobile Kolonnen innerhalb seines Bezirkes zu entsenden, und darüber im Instanzenwege Meldung zu machen.

Die erforderlichen Marschrouten stellt der Distriktsbefehlshaber selbst aus, und theilt sie den Vorständen der betreffenden Bezirksämter rechtzeitig mit.

5) Die Kommandanten, sowie die Befehlshaber der Polizeidistrikte haben von allen erheblichen Vorkommnissen dem Divisionskommando des Bezirkes Meldung zu machen, und erforderlichen Falls weitere Anordnungen von diesem entgegenzunehmen. Die Divisionskommandos berichten demnach an mich. In einzelnen wichtigen Fällen haben dagegen sowohl die Kommandanten, als die Distrikts-

befehlshaber, außer an die Division, auch so schnell als möglich, event. per Estafete direkt an mich zu berichten.

6) In den übrigen, hier nicht berregten Punkten verbleibt der Korpsbefehl vom 27. August d. J. in Kraft.

der kommandirende General
(gez.) Freiherr Roth von Schreckenstein.

Der Bezirk der I. Division

umfaßt folgende Ämter:

a) Vom Unterrheinkreis:

Abelsheim, Borberg, Buchen, Eberbach, Gerlachsheim, Heidelberg, Krautheim, Ladenburg, Mannheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neudau, Philippsburg, Schwellingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Walldürn, Weinheim, Wertheim, Wiesloch.

b) Vom Mittelhheinkreis:

Bretten, Bruchsal, Karlsruhe (Stadt- und Landamt), Durlach, Eppingen, Ettlingen.

NB. Sitz des Gendarmeriedivisions-Kommandos für den Mittelhheinkreis zu Karlsruhe; für den Unterrheinkreis zu Mannheim.

Der Bezirk der II. Division

umfaßt folgende Ämter:

a) Vom Mittelhheinkreis:

Achern, Baden, Bühl, Gengenbach, Gernsbach, Haslach, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Rheinbischofsheim und Wolfach.

b) Vom Oerrheinkreis:

Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg (Stadt- und Landamt), Hornberg, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Säckingen, Schönau, Schopfheim, Staufen und Tryberg.

NB. Sitz des Gendarmeriedivisions-Kommandos für den Mittelhheinkreis in Karlsruhe; für den Oerrheinkreis in Freiburg.

Der Bezirk der III. Division

umfaßt folgende Ämter:

a) Vom Oerrheinkreis:

St. Blasien, Waldshut und Jestetten.

b) Vom Seekreis:

Blumenfeld, Bonndorf, Konstanz, Donaueschingen, Engen, Heiligenberg, Hüfingen, Meersburg, Möskirch, Neustadt, Pfullendorf, Radolphyzell, Salem, Stetten, Stockach, Stühlingen, Ueberlingen und Willingen.

NB. Sitz des Gendarmeriedivisions-Kommandos für den Oerrheinkreis in Freiburg; für den Seekreis in Konstanz.

Bekanntmachungen.

(1) [Schuldenliquidation.] Gegen Lithographen Herrmann Straub von hier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 14. Dezember 1849, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichtersheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Karlsruhe den 22. November 1849.

Großh. Stadtamt.

v. Dusch.

L. Schönthaler, a. j.

Nr. 18,559. Der hiesige Bürger und Gärtlermeister Heinrich Raupp von hier ist heute auf den Antrag der nächsten Anverwandten der geisteschwachen Salomea Größer, Tochter des verstorbenen Maurerballiers Nikolaus Größer, als deren Beistand verpflichtet worden, ohne dessen Bewirkung sie von jetzt an weder Rechte noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch darüber Quittung geben, und Güter weder veräußern und verpfänden darf, was mit Bezug auf L. R. - S. 499 hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 5. November 1849.

Großh. Stadtamt.

Stöffer.

L. Schönthaler a. j.

Nr. 15,522. Nachdem die Karoline Sonst auf die Stelle einer Magdverdingerin verzichtet, wurde solche der Ehefrau des Nablens Kaltenbach, wohnhaft Waldhornstraße Nr. 44, übertragen, was wir hiermit bekannt machen.

Karlsruhe den 21. November 1849.

Großh. Polizeiamt der Residenz.

Guerillot.

Für den zurückgetretenen Hauptmann Dannbacher, für den ebenfalls zurückgetretenen Leitmann Illg, und für den verstorbenen Obmann Gastwirth

Becker, sämmtlich von der 1. Bürgerwehr-Compagnie, ist Erfragwahl nöthig; wir haben Tagfahrt hiezu auf

Montag den 3. Dezember l. J.,
Abends von 5 bis 6 Uhr,
im Lokale der Lesegesellschaft anberaumt, wozu die betreffende Mannschaft dieser Compagnie hiermit eingeladen wird.

Karlstraße den 26. November 1849.

Gemeinderath.

Malsch.

M. Erhardt.

Versteigerungen und Verkäufe.

Weinversteigerung.

Von dem Unterzeichneten werden künftigen Donnerstag den 29. November, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Nr. 150 der Langenstraße dahier verschiedene gut gehaltene Weine, als: Oberländer Tischwein, ditto Niederländer und Affenthaler 1846r, weißer 1848r, Affenthaler 1848, sowie auch verschiedene feine Flaschenweine, versteigert werden.

Friedrich Münching, Taxator.

Wohnungsanträge und Gesuche.

Adlerstraße Nr. 2 sind 2 bis 3 schön möblierte Zimmer an einen ledigen Herrn auf den ersten Dezember zu vermieten; auch können sie einzeln abgegeben werden.

Akademiestraße Nr. 20 ist im Hinterbau ein Zimmerchen ganz billig zu vermieten.

Hirschstraße Nr. 36 im untern Stock ist ein Zimmer mit 2 Kreuzstöcken, auf die Straße gehend und hübsch möbliert, an einen soliden Herrn sogleich zu vermieten. Näheres ebendasselbst.

Langestraße Nr. 134 ist ein Laden mit Logis sammt Zugehör bis 23. Januar oder April zu vermieten. Auf Verlangen wird auch eine Werkstätte dazu gegeben.

Steinstraße Nr. 9, im zweiten Stock, ist ein hübsches Zimmer, möbliert oder unmöbliert, sogleich ganz billig zu vermieten. Näheres ebendasselbst.

Zähringerstraße Nr. 20 ist sogleich beziehbar zu vermieten; im mittlern Stock ein auf die Straße gehendes Zimmer mit Alkof, nebst zwei daranstoßenden geräumigen Zimmern, Küche, Keller, Holzplatz und Speicherkammer; ebenso zwei große schön möblierte Zimmer mit Stallung.

Bei der Zähringer- und Adlerstraße Nr. 20 ist ein schön möbliertes Zimmer, auf die Straße gehend, nebst anstoßendem Kabinetchen und geschlossenem Vorplatz sogleich oder auf den 1. Dezember zu vermieten.

Bei der Langen- und neuen Waldstraße Nr. 41 ist im dritten Stock eine freundliche Wohnung von 5 Zimmern nebst Küche, Keller, Speicherkammer und allen sonstigen Bequemlichkeiten auf den 23. Januar l. J. zu vermieten.

(2) [Zimmergesuch.] In der Mitte der Stadt, in einem Hause, bei welchem sich ein freier Hofraum oder Garten befindet, werden 2 unmöblierte Zimmer sogleich zu mieten gesucht; Adressen beliebe man Langestraße Nr. 128 abzugeben.

Bermischte Nachrichten.

(1) [Dienstvertrag.] Es kann ein Hausknecht, der gut mit Pferden umzugehen versteht und sich allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, sogleich eintreten: Waldstraße Nr. 38.

(1) [Dienstvertrag.] Ein braves fleißiges Mädchen, das im Kochen und allen häuslichen Geschäften erfahren ist und gute Zeugnisse besitzt, wird auf Weihnachten in Dienst gesucht. Wo? ist im Kontor dieses Blattes zu erfahren.

(1) [Dienstgesuch.] Ein Mädchen, welches kochen kann, wie auch alle häusliche Arbeiten versteht und gute Zeugnisse besitzt, wünscht auf Weihnachten einen Dienst zu erhalten. Zu erfragen in der Karl-Friedrichstraße Nr. 4 im zweiten Stock.

(1) [Dienstgesuch.] Ein Mädchen, welches sehr gut kochen und auch den häuslichen Geschäften vorstehen kann und gute Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht auf kommendes Ziel eine Stelle. Zu erfragen in der Erbprinzenstraße Nr. 31 im Hintergebäude im zweiten Stock.

(1) [Dienstgesuch.] Ein Mädchen aus einer achtbaren Familie, welches noch nie gedient hat, aber im Nähen, Stricken und Spinnen erfahren ist, wünscht eine Stelle zu Kindern oder sonst in eine stille Haushaltung. Näheres Waldhornstraße Nr. 36 im untern Stock. Der Eintritt könnte sogleich oder auf Weihnachten geschehen.

(1) [Dienstgesuch.] Ein Mädchen, das gut kochen kann, sucht auf Weihnachten eine Stelle bei einer Herrschaft. Zu erfragen in der Lyceumsstraße Nr. 7.

(1) [Dienstgesuch.] Ein Mädchen, welches gut nähen, waschen und putzen kann, sucht auf Weihnachten einen Platz zu Kindern. Zu erfragen Langestraße Nr. 85 im Hintergebäude, ebener Erde.

(1) [Verlorenes.] Ein schwarzer Schleier mit Spitzen-Application ist verloren gegangen; der ehrliche Finder wird gebeten, ihn Akademiestraße Nr. 16 gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Ein Frauenschufter von schwarzem Pelz, inwendig mit violetter Seide gefüttert, ist am Montag den 26. d. M., Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, am hiesigen Bahnhofe verloren gegangen; der Finder desselben wird gebeten, ihn im Kontor dieses Blattes gegen eine angemessene Belohnung zurückzustellen zu wollen.

Bier-Fässer- und Büttenverkauf.

Eine Partie Bier-Fässer, gepicht, von 7 — 12 Ohm und einige Bütten sind billig zu verkaufen, und das Nähere Langestraße Nr. 133 zu erfragen.

Gastwirthschaft zu vermieten.

Es ist eine gangbare Gastwirthschaft auf 3 bis 6 Jahre mit Betten, Möbeln, Faß- und Wandgeschirren zu vermieten. Dieselbe kann wegen Krankheit des jetzigen Pächters sogleich, oder in ¼ oder ½ Jahre vermietet werden. Der Lusttragende kann jeden Tag die Bedingung des Akkords ersehen. Zu erfragen im Kontor dieses Blattes.

Privat-Bekanntmachungen.

Von den berühmten Nürnberger Lebkuchen und Pfeffernüssen, mit und ohne Gewürz, habe ich so

eben eine Sendung in vorzüglicher Qualität erhalten, was ich hiermit empfehlend anzeige.

Couradin Haagel.

Eine frische Zufuhr von schönen großen gelben Erbsen, schönen großen Linsen und gute Bohnen, sowie gute gerissene Erbsen, das $\text{K} \text{ à } 6 \text{ Kr.}$, feinste gerollte Gerste, ist so eben eingetroffen und billigst zu haben bei

Vogel & Meyer.

Englische und französische Austern,
frische Trüffel und Caviar in Fässchen,
Straßburger Gänseleberpasteten,
Kieler Sprotten und Bremer Bricken,
ger. Aale, Lachs, Bücklinge ic

sind angekommen bei

C. Arleth.

Ich habe eine Parthie ganz alter holländischer Rauchtabake in verschiedenen Sorten, welche ich von 24 Kr. bis 1 fl. 12 Kr. per Pfund abgebe, und kann solche als ausgezeichnete Waare bestens empfehlen. Auch meine bekannten Ligen- und Salbandschuhe verkaufe ich zu herabgesetzten Preisen.

Lisette Wielandt,

Spitalstraße Nr. 47.

Ottoschwander Kirschenwasser,

zweijährig, die Maas 48 Kr.,
fünfjährig, die Maas 1 fl. 20 Kr.,
rothen Anis, den Schoppen 8 Kr.,
sowie alle Sorten feine Liqueure empfehle ich nebst neuen Brettener Honiglebkuchen zur geneigten Abnahme bestens.

C. C. Rupp,

Bähringerstraße Nr. 28.

Auf guten trockenen Torf nimmt Bestellungen an

Albert Salzer,

Langestraße Nr. 144.

Geräucherte Frankfurter Bratwürste, Frankfurter Gänseleberwürste, Frankfurter Schwartenmagen, Göttinger Würste, westphälische Schinken und ächte Lyoner-Würste sind wieder frisch angekommen und billigst zu haben bei

Vogel & Meyer.

Der Unterzeichnete, dankend für das ihm seither geschenkte Zutrauen, zeigt hiermit an, daß er sein Geschäft von heute an aus seiner bisherigen Wohnung, Bähringerstraße Nr. 43, in sein erkauftes Haus, Spitalstraße Nr. 42, verlegt hat. Bei diesem Anlaß empfiehlt er sich in seinem Geschäft Jedermann bestens, indem es sein Bestreben stets sein wird, allen Anforderungen in demselben in jeder Beziehung bestens zu genügen. Außer allen frischen Fleischgattungen, Würsten ic. , ist auch stets gefalzenes Schweinefleisch vorrätzig zu haben.

Karlruhe den 28. November 1849.

Doll, Metzgermeister.

Bei Unterzeichnetem kann Morgens und Abends gute frische Milch abgegeben, und kann auch auf Verlangen in's Haus gebracht werden.

W. Höllischer,

hinter dem Bahnhof.

Die erwarteten Gesundheits-Sohlen, als bewährtes Mittel gegen rheumatisches Leiden, Gicht und Podagra, sind mir nun wieder zugekommen, welche ich nebst den gewöhnlichen Filz- und Korksohlen in allen Abstufungen zur geneigten Abnahme bestens empfehle.

Couradin Haagel.

Für bevorstehende Weihnachten empfehlen wir unser reichhaltiges Lager für die **Damen-Garderobe**, bestehend aus:

gewirkten und karvirten (sowohl viereckig als lang) Chales, schwarzen und farbigen Seidenzeugen, Terneaux, Mousseline de laine, Imperial de laine, Pure laine, Paramattas, Mixed-Lustres, Orleans, Mantel-Flanellen, Lamas, Napolitaines, Checks, ächtfarbigen Cattunen, Baumwollen- und Seidensamnten, leinenen Batist-Sacktüchern, Broches, Fichus und Foulards,

und verkaufen sämtliche Artikel zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

L. S. Leon, Söhne,

Langestraße Nr. 169.

Eine Parthie zurückgesetzter

Winter-Buckskins,

per 4 Ellen von 3 fl. 30 Kr. bis 6 fl. 30 Kr., und

Paletot-Stoffe,

per 3½ Ellen von 6 fl. 30 Kr. bis 9 fl. 30 Kr., von vorjährigen Dessins, sowie

Abd-el-Kader-Zeuge

von 24 Kr. an die Elle
erlaube ich mir bestens zu empfehlen.

Mayer Seeligmann,

Ritterstraße Nr. 14,

neben dem Gasthof zum Erbprinzen.

Schwarze Seidenzeuge

in vorzüglicher Qualität, sowie eine große Parthie seidener

Foulards

unter den couranten Preisen, bei

Nathan J. Levis,

Langestraße Nr. 139,

im Wallbrein'schen Hause.

NS. Auch empfehle ich eine neue Sendung sehr billiger **Checks & Terneaux.**

1849r Markgräfler Wein,

Castelberger,

den Schoppen zu 6 Kr., empfiehlt

Ch. Söck, zum grünen Hof.

Literarische Anzeige.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

Mittheilungen

über die

in der chirurgischen Klinik zu Braunschweig vom
Frühjahr 1844 bis zum Frühjahr 1848
vorgekommenen

Krankheiten und Operationen

von

C. W. F. Uhde.

gr. 8. Fein Velinpap. geb. Preis 20 Sgr.
Braunschweig, 1849.

Friedr. Vieweg und Sohn.

Museum.

Donnerstag den 29. d. M. findet die erste Abend-
unterhaltung im Museum statt.

Anfang 7 Uhr, Ende 11 Uhr.

Die Gallerien werden um 6 Uhr geöffnet.

Die Commission.

Eintracht.

Donnerstag den 6. Dezember Kränzchen. An-
fang 7 Uhr.

Das Comite.

Bürger-Verein.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Bürgerverein noch
eine Forderung zu machen haben, werden ersucht,
ihre Rechnungen längstens bis 3. Dezember d. J.,
bei Vermeidung von Nachtheilen, an den Kassier ein-
zureichen.

Das Comite.

Großherzogliches Hoftheater.

Mittwoch den 28. November. 161. Abonne-
mentsvorstellung. Erste Abtheilung. **Dorf und
Stadt.** Schauspiel in 2 Abtheilungen und 5 Acten,
von Charlotte Birch-Pfeiffer. Frau. Laura Ernst:
Lorle zum Debut.

Durch einen vortheilhaften Einkauf bin ich im Stande, eine sehr große
Partie **Napolitaines** (Checks) in neuen geschmackvollen Dessins zu den
äußerst billigen Preisen à 16 fr. per Elle abgeben zu können, was ich
meinen verehrlichen Abnehmern hiermit empfehlend anzeige.

G. H. Denison,

Langestraße Nr. 183,
nächt dem Pariser Hof.

NS. Auch sind ebendasselbst $\frac{3}{4}$ **breite Napolitaine**, zu Mänteln sehr ge-
eignet, in **großer Auswahl** eingetroffen, und werden solche **unter
dem Fabrikpreise** verkauft.

Fremde.

In hiesigen Gasthöfen.

Darmstädter Hof. Hr. Mühlendorf, Kfm. von Ulm.
Hr. Harck, Rent. v. Ehennbach. Hr. Moras, Rent. v.
Genf. Hr. Schüller, Dr. v. Bruchsal.

Englischer Hof. Herr Burdras, Rent. von Lyon.
Mad. Lemann v. Stralsund. Hr. Klepper, Kaufm. von
Ebersfeld. Hr. Schenkel, Kfm. v. Straßburg. Hr. Rei-
cherdt, Part. v. St. Gallen. Hr. Blanquin, Part. von
Aignon. Hr. Schrupp, Part. m. Fam. v. Augsburg.
Hr. Horster, Kfm. v. München.

Erbprinzen. Mad. Galaschess m. Bed. v. Weimar.
Hr. Schwab, Propr. m. Sohn v. Mannheim. Hr. Bar-
ton, Part. v. Brüssel. Hr. Bobillier und Hr. Theurier,
Fabr. v. Neuchâtel. Hr. Franke, Kfm. von Berlin. Hr.
Mohr, Architect v. Mannheim.

Goldener Adler. Hr. Lepold, Part. von Weimar.
Hr. Feuchling, Part. v. Kehl.

Goldener Karpfen. Hr. Dörfel, Kfm. von Eiben-
stock. Hr. Englert, Geometer v. Neckargemünd.

Goldener Ochse. Hr. Scheidel, Kfm. v. Frankfurt.
Hr. Deck, Kfm. v. Basel. Herr Pilmann, Rentier von
Mainz. Hr. Stolz, Kaufm. v. Stuttgart. Hr. Fischer,
Kfm. v. Ulm. Hr. Ehrmann, Rent. v. Rempten.

König von Wrenken. Herr Körber, Weinhdl. von
Merzheim. Herr Bohnert, Kfm. v. Neckarbischofsheim.
Hr. Weinheimer, Kfm. v. Neckarau.

Römischer Kaiser. Hr. Schwarz, kön. preussischer
Gesandtschaftssekretär von Stuttgart. Mad. Prinz mit
Fam. u. Bed. v. Neustadt. Hr. Etiz, Kfm. v. Düsseldorf.

Nothes Haus. Herr Moser, Part. m. Tochter v.
Wien. Hr. Abelmann, Part. v. Mannheim. Hr. Mohr,
Kfm. m. Tochter v. Ulm. Hr. Hammer, Rent. v. Straß-
burg. Fr. Derner u. Fr. Schüg v. Darmstadt. Herr
v. Wiltch m. Fam. u. Bed. v. Pesh.

Wiener Hof. Hr. Burkart, Del. v. Wärm. Herr
Schweizer, Kfm. von Mainz. Hr. Bohmann, Kfm. von
Aglasterhausen.

Zum weißen Bären. Herr Schmidt, Dekan von
Hornberg. Hr. Simogale, Part. von Sinsburg. Herr
Mauch, Kfm. v. Mainz. Hr. Klob, Kfm. v. Stuttgart.

Zähringer Hof. Hr. Seaton und Herr Wildbad,
Rent. v. London. Herr Schmidt, Kaufm. v. Stuttgart.
Hr. Heine, Kfm. v. Wernigerode. Hr. Müller, Kfm. v.
Grünitschau. Hr. Greesler, Kfm. v. Düsseldorf. Herr
Gerber, Kfm. v. Bern. Herr Keller, Gemeinderath von
Beuggen.

In Privathäusern.

Bei Kaufm. Vosselt: Mad. Kischland v. Heilbronn.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.